Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

- § 3. (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:
 - a) bis g) ...
 - h) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des Verschreibenden

(2) und (3) ...

www.parlament.gv.at

- § 3a. (1) Verlangt ein Patient ein Rezept, um es in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu verwenden, hat dieses mindestens zu enthalten:
 - a) bis f) ...
 - g) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des Verschreibenden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

- § 3. (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:
 - a) bis g) ...
 - h) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des/der Verschreibenden, oder
 - i) eine andere elektronische Signatur für elektronische Rezepte, wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) verwendet wird und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die eindeutige Identität (§ 2 Z 2 E-GovG) des/der Verschreibenden festgestellt werden kann.
- (2) und (3) ...
- (4) Elektronische Signaturen iSd Abs. 1 lit. i haben die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift.
- § 3a. (1) Verlangt ein Patient ein Rezept, um es in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu verwenden, hat dieses mindestens zu enthalten:
 - a) bis f) ...
 - g) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des/der Verschreibenden. oder
 - h) eine andere elektronische Signatur für elektronische Rezepte, wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) verwendet wird und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die eindeutige Identität (§ 2 Z 2 E-GovG) des/der Verschreibenden festgestellt werden kann.
 - (2) ...
- (3) Elektronische Signaturen iSd Abs. 1 lit. h haben die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift.

Vorgeschlagene Fassung Umsetzung von Unionsrecht

§ 8. (1) bis (10) ...

(11) § 3 Abs. 1 lit. h und i sowie Abs. 4 und § 3a Abs. 1 lit. g und h sowie Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.